

Satzung der Stadt Reinbek über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2010 folgende Satzung für die Stadt Reinbek erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Stadtverordnete sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben nach § 24 Abs. 1 GO und nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 24.01.2003 GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 7 Anspruch auf Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Beiräte, Fraktionen, Teilfraktionen, Zweckverbände sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt. Bei sonstigen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt werden Entschädigungen gem. § 12 EntschVO und in analoger Anwendung gem. §§ 6 bis 9 hinsichtlich der wahrgenommenen Aufgaben nur gezahlt, wenn die einladende Stelle keine entsprechenden Zahlungen leistet.

(2) Die Gemeinde- und Ortswehrführungen haben nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO_f) vom 09.12.1996 GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 727 in der jeweils geltenden Fassung einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko. Die übrigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren haben einen Anspruch auf Entschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl.-fF – Erlass des Innenministeriums vom 10.07.2008 – IV 336 – 166.040.2 - in der jeweils geltenden Fassung für ihren Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Die vorstehenden Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 3 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO.
2. die 1. stellvertretende Bürgervorsteherin / der 1. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 25 v.H. nach § 3 Nr. 1.
3. die 2. stellvertretende Bürgervorsteherin / der 2. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 12,5 v.H. nach § 3 Nr. 1.

§ 4 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die / der 1. stellvertretende Bürgermeisterin / Bürgermeister in Höhe von 25 v.H. nach § 3 Nr. 1.
2. die / der 2. und 3. stellvertretende Bürgermeisterin / Bürgermeister in Höhe von 12,5 v.H. nach § 3 Nr. 1.

Zusätzlich zu dieser Entschädigung wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenden (Krankheit / Urlaub) eine Entschädigung in Höhe von 50,- € pro Tag gewährt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung auf der Berechnungsgrundlage nach § 3 Nr. 1, multipliziert mit nachstehenden Sätzen in v.H.:

1. die / der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 15 v.H.
2. die / der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 10 v.H.
3. die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 5 v.H.
4. die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 15 v.H.
5. die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in Höhe von 10 v.H.

6. die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 GO in Höhe von 15 v.H.; dies gilt nicht für die Gemeindeführung.
7. die stellvertretenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 GO in Höhe von 15 v.H.; dies gilt nicht für die Stellvertretungen der Gemeindeführung.
8. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50 v.H.
9. die 1. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 10 v.H.

(2) Nimmt eine Person mehrere Ämter nach § 5 Nr. 1 bis 7 wahr, so wird nur der Einzelbetrag gezahlt, der nach den in diesem Absatz aufgeführten Nummern der höchste Betrag für das wahrgenommene Amt ist.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 5 Nr. 1 bis 7 dürfen pro Person zusammen höchstens 125 v.H. der Entschädigung nach § 3 Nr. 1 betragen.

§ 5 a

Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeindeführung im Feuerwehrausschuss und die jeweiligen Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung, in der sie als Mitglied tätig sind, ein Sitzungsgeld i.H.v. in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 6

Mitglieder der Beiräte

Soweit keine Entschädigung nach § 2 gezahlt wird, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung auf der Berechnungsgrundlage nach § 3 Nr. 1, multipliziert mit nachstehenden Sätzen in v.H.:

1. die Vorsitzenden der Beiräte nach § 47 d GO in Höhe von 7,5 v.H.
2. die Mitglieder der Beiräte nach § 47 d GO in Höhe von 5 v.H.
3. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen in Höhe von 7,5 v.H., die Stellvertretung in Höhe von 5 v.H.

§ 7

Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist auf Antrag gem. § 13 Abs. 1 EntschVO zu ersetzen, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Verdienstauffallentschädigung gem. § 13 Abs. 2 EntschVO, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet. Der

Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung darf den Betrag von 8 v.H. nach § 3 Nr. 1 je Stunde bzw. von 64 v.H. nach § 3 Nr. 1 je Tag nicht übersteigen.

§ 8

Entschädigungen für die Abwesenheit vom Haushalt

Für die Abwesenheit vom Haushalt gem. § 13 Abs. 3 EntschVO wird auf Antrag eine Entschädigung gezahlt, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit stattfindet. Der Stundensatz der Entschädigung wird festgesetzt auf 4 v.H. nach § 3 Nr. 1. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Betreuung Familienangehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt erforderlich werdenden entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger oder von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag gesondert ersetzt. Dies gilt nicht, wenn für diese Tätigkeit Entschädigungen nach §§ 7 oder 8 gewährt werden.

§ 10

Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Dies gilt auch für Fahrten zur Vertretung der Stadt in juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Diese Dienstreisen gelten als genehmigt.

§ 11

Mitglieder der Feuerwehren

Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVofF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder der Feuerwehren, die in den EntschRichtl.-fF genannt sind. Der Musikzugführer der Ortswehr Schönningstedt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigung des Ortswehrführers. Die übrigen Ansprüche ergeben sich aus 1.4 -. EntschRichtl.-fF in Höhe der Höchstsätze.

§ 12

Weitere Entschädigungen für Mitglieder der Feuerwehren

Die §§ 7 bis 10 gelten in analoger Anwendung auch für die Mitglieder der Feuerwehren. Anstelle der Entschädigungen nach § 6 können auch die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden. Die Entschädigung nach § 9 wird nur gewährt, soweit nicht eine Freistellung nach 1.1 EntschRichtl.-fF erfolgt ist oder Entschädigungen nach §§ 7 oder 8 gewährt werden.

§ 13

Berechnung der Aufwandsentschädigungen

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen EUR - Beträge, so werden die Beträge auf volle EUR auf- bzw. abgerundet. Der jeweilige Höchstsatz der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15

Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die den Mitgliedern der städtischen Gremien gezahlt werden und die sich aus einem in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angegebenen Höchstbetrag errechnen, gelten bei einer Anhebung dieser Höchstbeträge bis zum Ende der laufenden Wahlzeit weiter fort. Bei einer rückwirkenden Änderung der EntschVO werden die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder rückwirkend zum Beginn der laufenden Wahlzeit neu berechnet, wenn dieser Tag von der Änderung der EntschVO umfasst wird. Tritt die Änderung erst während der laufenden Wahlzeit in Kraft, so richten sich die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder vom Beginn der nächsten Wahlzeit an nach den aktuell geltenden Höchstbeträgen. Diese Regelung gilt nicht für die Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.04.2003, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinbek, den . Juni 2010

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Bärendorf